

**Artenschutzprüfung (Stufe I)**  
**Bebauungsplan Nr. 80 "Am Aphovener Steg"**  
**in Heinsberg-Aphoven**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**August 2018**

**Auftraggeber:**

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. Guido Beuster  
In Granterath 11  
41812 Erkelenz

**Ansprechpartner:**

Herr Beuster

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im August 2018

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>ANLASS</b>  | <b>4</b>  |
| <b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>                               | <b>4</b>  |
| <b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>                          | <b>5</b>  |
| <b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>                                | <b>13</b> |
| <b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>    | <b>16</b> |
| <b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>                          | <b>18</b> |
| <b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>                   | <b>19</b> |
| <b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b> | <b>19</b> |
| Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums        | 19        |
| Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren          | 19        |
| Stufe I: Ergebnis  | 20        |
| <b>MAßNAHMEN</b>   | <b>21</b> |
| <b>QUELLEN</b>   | <b>23</b> |
| <b>ANHANG</b>  | <b>24</b> |
| <b>Anh. 1: Planungsrelevante Arten</b>                   | <b>24</b> |

## Anlass

In Heinsberg-Aphoven wird der Bebauungsplan Nr. 80 "Am Aphovener Steg" aufgestellt. Geplant sind die Ausweisung von Wohnbebauung und die Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Das Gebiet des BP wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für die Umsetzung der Bebauung wird eine ehemalige Rinderweide, die 2016 zur Futtergrasgewinnung genutzt wurde, in Anspruch genommen. Mehrere starke Bäume auf der Fläche müssen für die Bebauung voraussichtlich gefällt werden.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Quartiere vernichtet werden. Ackerflächen und Bäume dienen im Kreis Heinsberg zahlreichen geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung (ASP). Die vorgelegte ASP beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der Flächenumwandlung betroffenen Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2017). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2017). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen (LANUV 2011).

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich des Bebauungsplans und unmittelbar angrenzend Vogelarten brüten oder potentiell brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten, und ob an den Bäumen im Plangebiet potentiell Quartiere von Fledermäusen bestehen. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

## Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Südwesten von Heinsberg am Westrand der Bebauung von Aphoven (Abb. 1-2). Im Osten schließt sich die gewachsene geschlossene Bebauung von Aphoven an, im Süden ein Neubaugebiet. Nordwestlich des UG liegt ein ausgelagerter Stall mit umliegenden Lagerflächen, dahinter die offene Bördelandschaft. Nördlich des BP schließen sich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an sowie großen Gärten, teilweise mit Gehölzen (Abb. 3).

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes liegen an mehreren Stellen von Aphoven zwischen der Altbebauung und der offenen Landschaft und umfassen i.W. Grünland und

Streuobstwiesen. Eine dieser Teilflächen beginnt etwa 75 m nordöstlich der Fläche des BP. Biotopkataster-Flächen, Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-Gebiete und gesetzliche geschützte Biotope bestehen im UG und der näheren Umgebung nicht. Ganz Aphoven inklusive des BP-Gebietes mit Bebauung und Gärten wird vom Land als Teil eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung dargestellt (VB-K-4902-005 "Ortsrandlagen der Terrassenplatte südlich und nordwestlich Heinsberg").

Nachweise planungsrelevanter Arten führt das LINFOS im 300 m-Radius um das UG kaum auf. Entlang der Talstraße sind mehrere Nachweise der Zwergfledermaus verzeichnet, in der weiteren Umgebung weitere Fledermausarten sowie als alter Nachweis bei Heinsberg der Feldhamster. Die Fledermausdaten stimmen mit den Daten des NABU Heinsberg überein und wurden von ihm ans LINFOS gemeldet.

## Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes, des Auftraggebers und des NABU KV Heinsberg fand am Nachmittag des 10.10.16<sup>1</sup> eine kurze Begehung des UG statt. Dabei wurden die Flächennutzung des Gebietes und der angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert.

Aktuell wird das UG rein landwirtschaftlich genutzt. Die zu bebauende Fläche wurde dem Anschein nach (Stacheldraht-Zaun) früher als Rinderweide genutzt, heute wächst dort Futtergras (Abb. 3-8). Bei den Bäumen im UG handelt es sich zum einen um eine Reihe von sieben Stiel- und Roteichen entlang eines flachen, trockenen Grabens nördlich der Straße „Am Aphovener Steg“. Die Bäume sind etwa 30-45 cm stark (BHD) und weisen vom Boden erkennbaren keine Höhlungen auf. Im Südosten der Fläche steht eine Reihe von insgesamt sieben Bäumen (Abb. 9-14):

- Im Westen zunächst eine Gruppe von vier Hainbuchen mit lichten, teilweise ausgebrochenen Kronen. Im nördlichen Baum besteht eine kleine ausgefaulte Höhlung.
- In der Mitte eine zweistämmige Esche, deren Stämme sich weiter verzweigen. Der Hauptstamm hat einen Durchmesser von > 80 cm, die Stämme oberhalb der Verzweigung sind noch etwa 25 cm stark. Im südlichen Stamm besteht eine Höhle von mind. 30 cm Länge, weiter oben auf der Rückseite ein älterer Abbruch, der nicht tiefer reicht.
- An der Ostgrenze der Fläche zwei Hainbuchen mit über 40 cm Durchmesser, von denen eine sehr schräg steht. Höhlungen waren daran nicht erkennbar. An einem Baum hängt ein Nistkasten.

Hinweise auf Bruten von Vögeln oder Fledermäuse in oder an den Bäumen wurden nicht gefunden. Die entdeckten Höhlungen sind als Lebensstätten von Vögeln und

---

<sup>1</sup> Anlässlich einer kleinen Überarbeitung der ASP im August 2018 fand keine erneute Begehung des UG statt.

Fledermäusen vermutlich auch ungeeignet. Eine Brut des Steinkauzes wird ausgeschlossen.

Laichgewässer von Amphibien bestehen auf der Fläche nicht und werden aufgrund der Bewirtschaftung ausgeschlossen.

Anlässlich der Begehung, die relativ spät im Jahr und außerhalb der Brutzeit stattfand, wurden keine planungsrelevanten Arten im Gebiet beobachtet.

Aufgrund der intensiven Flächennutzung (2016 Futtergras mit vermutlich mehreren Mahden im Jahr), aber auch aufgrund von bereits bestehenden starken Störungen durch Haustiere (Hunde und Katzen) sowie Licht- und Lärmemissionen von den angrenzenden Gärten, Straßen und dem südlich angrenzenden Wohngebiet aus werden keine Bodenbrüter im Gebiet erwartet. Rast- und Ruheplätze planungsrelevanter Vogelarten (etwa Schlafplätze der Feldlerche) können aufgrund dieser Störungen und der Lage des Gebietes in der Bebauung ausgeschlossen werden.

Zu Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten wie Haselmaus und Feldhamster liegen keine rezenten Hinweise aus der Region vor.

Insgesamt ist im Gebiet nicht mit Vorkommen von Niststätten oder Quartieren planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Die Fläche wird von mehreren Arten wie Rabenvögeln und Schwalben, aber auch Brutvögeln aus den umgebenden Wohngebieten sowie von Fledermäusen sicherlich als Nahrungshabitat genutzt, vermutlich auch von (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten). Sie sind angesichts nahe gelegener, geeigneter Flächen aber von untergeordneter Bedeutung.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im UG nicht zu erwarten.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Südwesten von Heinsberg

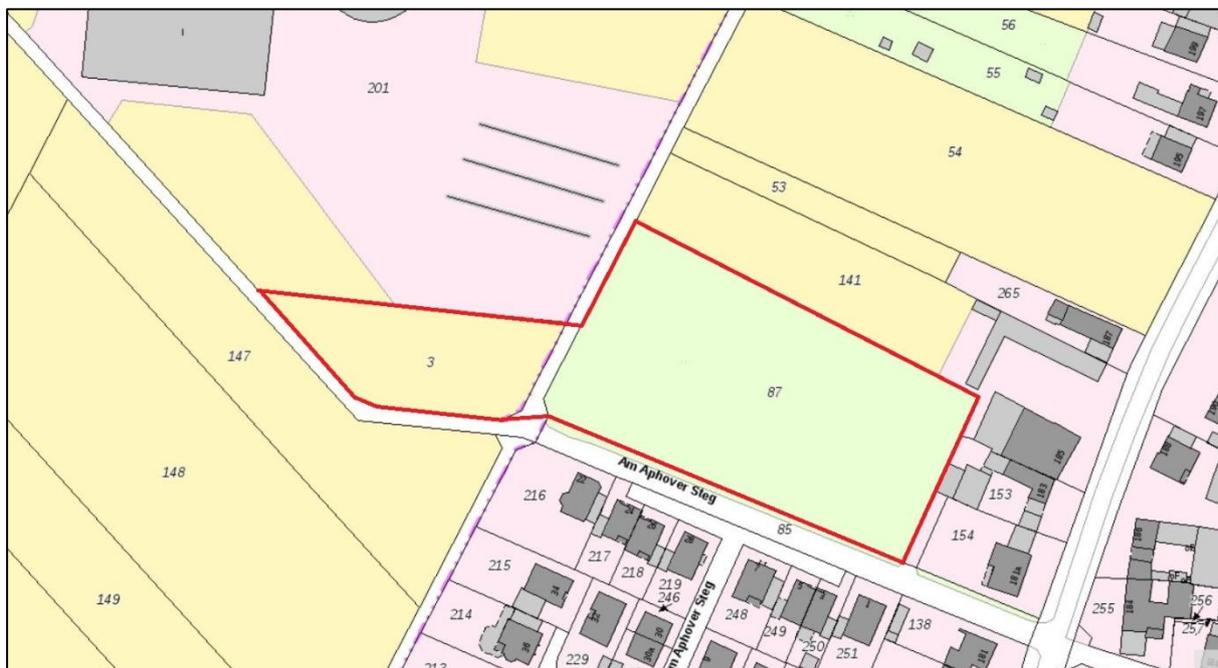


Abb. 2: Flächen des BP "Am Aphovener Steg"



Abb. 3: Luftbild und Flächennutzung des Untersuchungsgebietes



Abb. 4: Blick von der Kreuzung im Westen des Untersuchungsgebiets nach Osten



**Abb. 5: Blick von Südosten in das Untersuchungsgebiet. Rechts ein östlich an das UG angrenzender Garten, im Hintergrund der Stall nordwestlich des UG.**



**Abb. 6: Blick von Süden auf einen Teil der Bäume im Osten des Untersuchungsgebiets (verzweigte Esche und östliche Hainbuchen) und angrenzende Gartenflächen.**



**Abb. 7: Blick von Nordwesten auf die Bäume im UG; rechts die vier Hainbuchen, links die Esche, dahinter zwei weitere Hainbuchen**



**Abb. 8: Blick nach Westen in Richtung des künftigen Regenrückhaltebeckens (zwischen Weg und Hof/Mieten).**

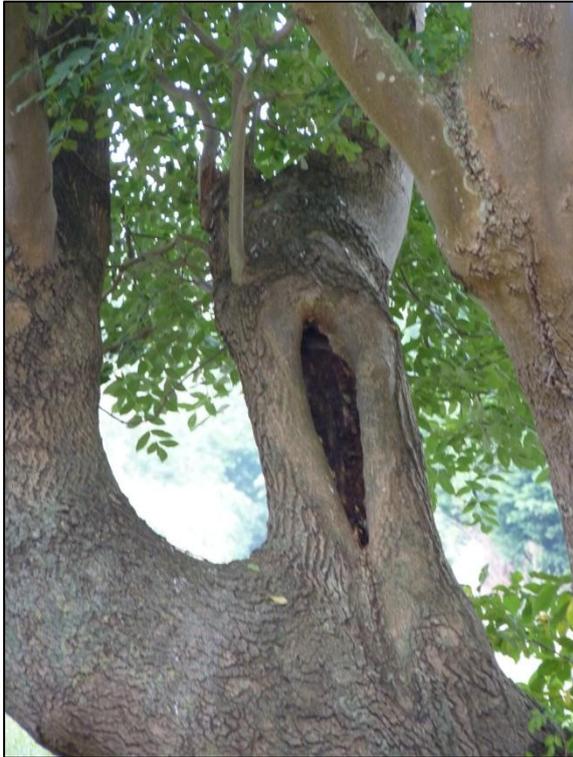


Abb. 9-10: Ausgefalter, nicht tiefer gehender Abbruch an der starken Esche.



Abb. 11-12: Nach oben erweiterte Höhlung ohne Spuren von Wirbeltieren.



Abb. 13-14: Kleine Höhlung in Hainbuche.

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2017). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der

planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2018).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, der Stadt Heinsberg und der Naturschutzverbände keine Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten und Fledermäuse möglich sind, fand eine kurze Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) für das Messtischblatt 4902-1 (Heinsberg-Nordwest) und die betroffenen (und angrenzenden) Lebensraumtypen mit Stand vom 24.10.16<sup>2</sup> (vgl. Anhang) und Fachinformationssystem @LINFOS NRW.
- NABU KV Heinsberg (mündl. Mitt.)
- einmalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren den Biber, den Feldhamster und vier Fledermausarten auf: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anhang). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der heimlichen Lebensweise und schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Von den Fledermäusen nutzen mehrere Arten Quartiere an Gebäuden, von den o.g. Arten v.a. das Braune Langohr, daneben auch Einzeltiere von Zwerg- und Wimperfledermaus sowie die ziehende, hier überwinterten Arten Abendsegler und Flughautfledermaus. Das @LINFOS bestätigt Vorkommen der Zwergfledermaus in der Nähe im Bereich der Bebauung von Aphoven sowie ein altes Feldhamstervorkommen östlich des Ortes.

Der Feldhamster wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Besiedlung und intensive Bewirtschaftung, teilweise mit Dauergrünland stellen schlechte Lebensbedingungen für die Art dar. Im Rahmen des Artenhilfsprogramms Feldhamster wurden von 2003-2006 auch Flächen in Heinsberg untersucht. Aufgrund dieser Ergebnisse und der Ergebnisse anderer Kartierungen, etwa für die B 56n und die K 5n, muss der Feldhamster für Heinsberg als verschollen gelten. Auch der Biber wird mangels vorhandener oder nahe gelegener Gewässer im UG ausgeschlossen.

Weiter führt das FIS das MTB 4902-1 in den relevanten Lebensraumtypen 23 planungsrelevante Vogelarten auf, von denen theoretisch neun Arten Niststätten im Gebiet nutzen können (siehe Anhang): Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rebhuhn, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel und Waldohreule.<sup>3</sup>

Die genannten Vogelarten sind im Kreis Heinsberg weit verbreitet, in den letzten Jahrzehnten aber stark zurückgegangen (GELLISSEN 2012). Die Brutvorkommen der Wachtel unterliegen starken jährlichen Schwankungen. Wie oben dargestellt werden aufgrund der umliegenden Bebauung und der bereits heute starken Störungen keine

---

<sup>2</sup> Einträge am 28.8.2018 identisch

<sup>3</sup> Vermutlich brütet auch der neuerdings planungsrelevante Star in Aphoven; Hinweise auf eine Brut im UG fehlen aber.

Bruten von planungsrelevanten Feldvogelarten im Gebiet erwartet. Für Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel können sie ausgeschlossen werden. Hinweise auf Horste oder Höhlen, in denen planungsrelevante Arten brüten oder in der letzten Zeit gebrütet haben, fehlen. Daher werden auch Vorkommen der o.g. Baumbrüter ausgeschlossen.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten, insbesondere der lokal bekannten Arten (Anh. 1), im neu anzulegenden Regenrückhaltebecken sind aufgrund der Pflege (mehrfache Mahd in der Vegetations- und Brutzeit), der Störungen aus der Umgebung (v.a. landwirtschaftliche Fahrzeuge und Haustiere) und der benachbart anzulegenden Gehölze bzw. Obstwiese unwahrscheinlich. Dies gilt insbesondere auch für die derzeit nicht planungsrelevante Wiesenschafstelze, die frisches bis feuchtes Grünland bevorzugt, seit einigen Jahrzehnten auch Ackerflächen und dort besonders Hackfruchtkulturen besiedelt (mehrere Quellen in GRÜNEBERG & SUDMANN ET AL. 2013). Geneigte, wie sie den Großteil des RRB ausmachen, werden gemieden (ebd.), daneben auch vertiefte Flächen ohne weite Sicht.

Die übrigen im FIS für das Untersuchungsgebiet genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG wenn überhaupt nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitats werden für diese Arten ausgeschlossen.

Aus anderen Artengruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für das MTB 4902-1 keine Arten auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Feldmaus, Schwermaus, Waldmaus und Maulwurf, als Nahrungsgäste Jagdfasan, Amsel, Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchs- und Gartengrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht, Lachmöwe, Grau- und Silberreiher, Habicht, Mauersegler, Grau-, Nil- und Kanadagans.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des Baugebiets "Am Aphovener Steg" kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen, verbunden mit dem Verlust geeigneter Lebensräume für Arten der intensiv genutzten offenen Landschaft und zum Wegfall von mehreren Bäumen
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der Straße „Am Aphovener Steg“ gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, insbesondere landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, von den benachbarten Siedlungen Störungen durch frei laufende Haustiere, insbesondere Hauskatzen.
- zu Stoffeinträgen u.a. durch Gartendünger, Biozide und ggf. auch Haushaltschemikalien (bei gleichzeitiger Reduktion der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft)
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten, Gullys und Regenrohren, Gefahr des Ertrinkens im Regenrückhaltebecken sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Durch die Erschließung und Bebauung der Ackerflächen und die Rodung der Bäume kann es zur potentiellen Zerstörung von Vogelbruten und von Bruthabitaten von Vögeln der offenen Landschaft und von Baumbrütern kommen.

Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Baugebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, frei laufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen und Wegen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

## Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten behandelt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

#### Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen des Europäischen Bibers, des Feldhamsters und von vier Fledermausarten in der Region bekannt: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Wimper- und Zwergfledermaus.

Weiter ist das Vorkommen von neun Vogelarten in der Region bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet bestehen, besiedeln: Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rebhuhn, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel und Waldohreule. Nahrungshabitate bestehen auch für die anderen in Anhang 1 genannten planungsrelevanten Arten sowie den Star, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als in der weiteren Umgebung.

#### Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Säugetierarten, die zu Konflikten führen können, werden aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensstätten ausgeschlossen.

Zu den neun o.g. Vogelarten liegen keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet vor. Aufgrund der bereits intensiven Flächennutzung und der bestehenden Störungen durch Haustiere aus benachbarten Wohngebieten werden Bruten der Feldlerche nicht erwartet, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Bruten von Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel sind im Gebiet ausgeschlossen. Baumbrüter werden aufgrund fehlender geeigneter Höhlen und Horste ebenfalls ausgeschlossen. Aufgrund der bestehenden Störungen und der intensiven Nutzung ist das Plangebiet auch als Nahrungshabitat der meisten Arten im Vergleich zur umgebenden Landschaft von untergeordneter Bedeutung, so dass keine Konflikte mit den Verboten des BNatSchG bestehen.

### **Stufe I: Ergebnis**

Soweit festgestellt bestehen keine Quartiere und Niststätten planungsrelevanter Arten auf dem Gebiet des Bebauungsplans. Es werden auch keine Bruten planungsrelevanter Vogelarten erwartet, können aber für die Feldlerche nicht völlig ausgeschlossen werden. Auch bei den nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) werden aufgrund der intensiven Nutzung keine Bruten auf den Ackerflächen im Gebiet erwartet. In den Gehölzen brüten vermutlich mehrere nicht planungsrelevante Arten. Für diese Arten gehen von der Erschließung und Nutzung des Gebiets keine über das übliche Lebensrisiko hinaus gehenden Gefährdungen aus, sofern die Rodungen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Entsprechend liegt auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vor.

Als Vermeidungsmaßnahme müssen Bruten von potentiell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies gilt neben der Feldlerche auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten (siehe Maßnahmen). Weiter sind die nachfolgend genannten Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben zulässig. Es ist keine vertiefende Analyse erforderlich.

## Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse u.a. Säugetiere sowie Vögel) ist nicht zu erwarten; Bruten der Feldlerche könne aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Außerdem gilt, dass aufgrund der allgemeinen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes alle Tiere nicht grundlos getötet werden dürfen und für planungsrelevante Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden muss.

Zur Verhinderung von Bruten auf den Ackerflächen müssen diese - bei Baubeginn im Frühjahr und Sommer - von Anfang März bis zum Baubeginn als Schwarzbrache erhalten und Pflanzenaufwuchs durch regelmäßiges Pflügen oder Eggen verhindert werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Bodenarbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden.

Die Bäume dürfen nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.). Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten und genutzter Fledermausquartiere durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gärten dienen Fledermäusen und Eulen sicherlich als Jagdgebiete.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung auszuschließen. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. VON LINDEINER ET AL. 2010, BUND 2015, SCHMID ET AL. 2012), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare

Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich<sup>4</sup> oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Das anzulegende Regenrückhaltebecken wird vermutlich keinen planungsrelevanten Arten als Lebens- und Fortpflanzungsstätte dienen. Zum Schutz von nicht flügenden Jungvögeln auch nicht planungsrelevanter Arten (z.B. Jagdfasan) sowie bodengebundenen Tierarten (etwa Igel) sind die Böschungen so auszuführen, dass diese Tierarten im Falle einer schnellen Wasserstandserhöhung entweichen können. Vorgesehen ist die Einsaat von Landschaftsrasen, der zwei bis dreimal jährlich gemäht wird. Der Abfluss muss so ausgeführt werden, dass keine größeren Tiere in die Kanalisation gerissen werden können.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung des zu erschließenden Gebietes in die offene Landschaft minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben).

---

<sup>4</sup> Vögel können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

## Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 15.9.2017. Bundesgesetzblatt 2017, Teil I, Nr. 64, 3434 ff.
- BUND (2015): Vogelschlag an Glas. Internetquelle: [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de). BUND NRW, Düsseldorf.
- GELLISSEN, M. (2013): Die Vögel des Kreises Heinsberg. 2. Aufl. - Hrsg.: NABU KV Heinsberg e.V., Wegberg.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. - NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (14.06.2018) – Online Version unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz. - LBV/NABU, Hilpoltstein/Berlin.

## Anhang

### Anh. 1: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4902-1 (Heinsberg-Nordwest) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken (KIGehöl), Äcker und Weinberge (Äck), Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt), Gebäude, Fettwiesen und -weiden (FettW), Höhlenbäume (HöhlB) und Horstbäume (HorstB)

FIS NRW mit Stand vom 24.10.2016 und 28.8.2018

| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher Name          | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | KIGehöl  | Äck   | Gärt | Gebäude | FettW | HöhlB | HorstB |
|-----------------------|----------------------------------|--|--------------------------------|----------|-------|------|---------|-------|-------|--------|
| <b>Säugetiere</b>     |                                  |  |                                |          |       |      |         |       |       |        |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              | FoRu, Na |       | Na   | FoRu    | Na    | FoRu! |        |
| BreitflügelFledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G-                             | Na       |       | Na   | FoRu!   | Na    |       |        |
| Europäischer Biber    | <i>Castor fiber</i>              | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              | Na       |       |      |         |       |       |        |
| Feldhamster           | <i>Cricetus cricetus</i>         | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | S                              |          | FoRu! |      |         |       |       |        |
| Wimperfledermaus      | <i>Myotis emarginatus</i>        | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | S                              | Na       |       | Na   | FoRu    | Na    | Ru    |        |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              | Na       |       | Na   | FoRu!   | (Na)  | FoRu  |        |
| <b>Vögel</b>          |                                  |  |                                |          |       |      |         |       |       |        |
| Baumpieper            | <i>Anthus trivialis</i>          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | FoRu     |       |      |         |       |       |        |
| Feldlerche            | <i>Alauda arvensis</i>           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |          | FoRu! |      |         | FoRu! |       |        |
| Feldsperling          | <i>Passer montanus</i>           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (Na)     | Na    | Na   | FoRu    | Na    | FoRu  |        |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name      | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | KIGehöl       | Äck   | Gärt   | Gebäude | FettW  | Höhib | HorstB |
|----------------|------------------------------|--|--------------------------------|---------------|-------|--------|---------|--------|-------|--------|
| Habicht        | <i>Accipiter gentilis</i>    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G-                             | (FoRu),<br>Na | (Na)  | Na     |         | (Na)   |       | FoRu!  |
| Kiebitz        | <i>Vanellus vanellus</i>     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |               | FoRu! |        |         | FoRu   |       |        |
| Kleinspecht    | <i>Dryobates minor</i>       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | Na            |       | Na     |         | (Na)   | FoRu! |        |
| Kuckuck        | <i>Cuculus canorus</i>       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             | Na            |       | (Na)   |         | (Na)   |       |        |
| Mäusebussard   | <i>Buteo buteo</i>           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu)        | Na    |        |         | Na     |       | FoRu!  |
| Mehlschwalbe   | <i>Delichon urbica</i>       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |               | Na    | Na     | FoRu!   | (Na)   |       |        |
| Nachtigall     | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | FoRu!         |       | FoRu   |         |        |       |        |
| Pirol          | <i>Oriolus oriolus</i>       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             | FoRu          |       | (FoRu) |         |        |       |        |
| Rauchschwalbe  | <i>Hirundo rustica</i>       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (Na)          | Na    | Na     | FoRu!   | Na     |       |        |
| Rebhuhn        | <i>Perdix perdix</i>         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |               | FoRu! | (FoRu) |         | FoRu   |       |        |
| Schleiereule   | <i>Tyto alba</i>             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | Na            | Na    | Na     | FoRu!   | Na     |       |        |
| Sperber        | <i>Accipiter nisus</i>       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu),<br>Na | (Na)  | Na     |         | (Na)   |       | FoRu!  |
| Steinkauz      | <i>Athene noctua</i>         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G-                             | (FoRu)        | (Na)  | (FoRu) | FoRu!   | Na     | FoRu! |        |
| Turmfalke      | <i>Falco tinnunculus</i>     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu)        | Na    | Na     | FoRu!   | Na     |       | FoRu   |
| Turteltaube    | <i>Streptopelia turtur</i>   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              | FoRu          | Na    | (Na)   |         | (Na)   |       |        |
| Wachtel        | <i>Coturnix coturnix</i>     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000           | U                              |               | FoRu! |        |         | (FoRu) |       |        |

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name | Status  | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | KlGehöl | Äck  | Gärt | Gebäude | FettW | HöhlB | HorstB |
|------------------|-------------------------|---|--------------------------------|---------|------|------|---------|-------|-------|--------|
|                  |                         | vorhanden   |                                |         |      |      |         |       |       |        |
| Waldkauz         | <i>Strix aluco</i>      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              | Na      | (Na) | Na   | FoRu!   | (Na)  | FoRu! |        |
| Waldohreule      | <i>Asio otus</i>        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | Na      |      | Na   |         | (Na)  |       | FoRu!  |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i>  | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |         |      |      |         |       |       |        |
| Wespenbussard    | <i>Pernis apivorus</i>  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | Na      |      |      |         | (Na)  |       | FoRu!  |

**Erhaltungszustand in NRW:**

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen